

Ehe-Erb-Vertrag bleibt amtlich verwahrt

Eventuell kein Anspruch mehr auf Herausgabe

Wer einen Erbvertrag in amtliche Verwahrung gibt, kann diesen später wieder zurückfordern. Wird mit dem Erbvertrag allerdings eine weitere vertragliche Verpflichtung wie etwa ein Ehevertrag verbunden, besteht kein Anspruch auf Herausgabe. Und zwar auch dann nicht, wenn der kombinierte Vertrag aufgehoben wurde. So entschied das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main.

Im konkreten Fall schloss ein Ehepaar 2011 einen notariellen Vertrag, mit dem es zum einen seinen Ehevertrag abänderte und zum anderen einen Erbvertrag errichtete. Die Urkunde des sogenannten kombinierten Ehe- und Erbvertrags kam in amtliche Verwahrung. 2018 errichteten die Eheleute ein gemeinschaftliches Testament, das sie ebenfalls in Verwahrung gaben, und widerriefen den Erbvertrag. An den Erklärungen zum Ehevertrag aus dem Jahr 2011 sollte sich nichts ändern. Als die Eheleute schließlich die Herausgabe der Urkunden verlangten, blieben sie damit jedoch erfolglos. Auch nachdem sie die Verträge von 2011 und 2018 aufgehoben hatten, wies das Nachlassgericht ihre Anträge auf Rückgabe zurück.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Eheleute hatte vor dem OLG nur teilweise Erfolg. Zwar müsse das gemeinschaftliche Testament herausgegeben werden. Soweit ein Erbvertrag neben der Verfügung von Todes wegen weitere Regelungen enthalte, sei eine Herausgabe laut Paragraph 2300 Abs. 2 BGB jedoch ausgeschlossen. Damit liege dem Gericht zufolge zwar ein Grundrechtseingriff im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor: Die Testierenden hätten selbst bei sehr persönlichen Inhalten nicht mehr die Möglichkeit, eine Eröffnung des Erbvertrags zu verhindern. Sie müssten damit die Bekanntgabe eines mittlerweile geänderten Willens in Kauf nehmen.

Die Herausgabe amtlich verwahrter Eheverträge ist schwierig.

FOTO: DPA

Dieser Eingriff ist laut Gericht aber gerechtfertigt: Die beschränkte Rücknahmemöglichkeit bei kombinierten Erbverträgen diene dem Schutz der Originalurkunde mit den ehevertraglichen Regelungen vor Verlust. Da ein Ehevertrag typischerweise Regelungen enthalte, die zu Lebzeiten maßgeblich seien, bestehe ein besonderes Interesse am Erhalt der Urkunde. DPA

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Aktenzeichen: 21 W 63/23

Das nächste Forum

Am Donnerstag, 26. Oktober, von 10 bis 12 Uhr beraten die Notare Anne Flach aus Köthen und Christoph Radke aus Zeitz zu Absicherung im Alter, Vorsorge- und Patientenverfügung, digitaler Nachlass. Wer regelt Vermögensangelegenheiten, wenn man es selbst nicht mehr kann? Welche ärztliche Behandlung ist gewollt? Was passiert mit Mail-Postfächern und Online-Abos nach dem Todesfall?

Rufen Sie kostenfrei an: 0800 6449 085-40 und -41

Unterhalt auch beim Wechselmodell

Nach einer Trennung stellen sich Fragen zu Vermögen, Immobilien, Kindern. Fachanwältinnen haben sie beantwortet.

Im Laufe einer Ehe sammelt sich gemeinsames Vermögen an, vielleicht auch eine Immobilie oder gemeinsame Kinder. Doch wie lässt sich all das nach einer Trennung wieder gerecht aufteilen?

Das Familienrecht gibt genauestens vor, wie mit Geld, Gegenständen und Kindern nach der Scheidung zu verfahren ist. Die Fachanwältinnen Marie-Luise Merschky, Sandra Baatz und Anja Wicht aus Halle, Naumburg und Eisleben haben Fragen zum Thema am MZ-Lesertelefon beantwortet.

Wer nach der Trennung wem etwas schuldet

Bodo G., Braunsbedra

Meine Frau und ich haben uns getrennt. Obwohl ihre Rente höher ist als meine, fordert sie von mir Unterhalt. Sie begründet es damit, dass ich weiter in unserer Eigentumswohnung lebe. Geht das so?

Zu dem unterhaltsrechtlich maßgebenden Einkommen gehören nicht nur Geldeinnahmen, sondern auch der Wohnwert wegen mietfreien Wohnens im eigenen Heim. Ein Wohnvorteil liegt dann vor, soweit der Wohnwert den berücksichtigungsfähigen Schuldendienst und erforderliche Instandhaltungskosten übersteigt. Auszugehen ist grundsätzlich vom vollen Mietwert. Wenn es nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Wohnung aufzugeben und das Objekt zu vermieten oder zu veräußern, kann stattdessen die ersparte Miete angesetzt werden, die angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen wäre. Dies kommt insbesondere für die Zeit bis zur Scheidung in Betracht, wenn ein Ehegatte das Eigenheim alleine bewohnt.

Birgit S., Dessau:

Das Trennungsjahr ist jetzt bald vorbei und ich möchte die Scheidung einreichen. Bisher hat mein Mann keine Unterhaltsansprüche geltend gemacht. Muss ich damit im Scheidungsverfahren rechnen und muss ich dann rückwirkend zahlen?

Das Gesetz unterscheidet zwischen dem Trennungunterhalt, der bis zur Rechtskraft der Scheidung geschuldet ist, und dem nachehelichen Unterhalt. Ein solcher Unterhaltsanspruch auf nachehelichen Unterhalt kann auch noch im Scheidungsverfahren geltend gemacht werden. Der Unterhaltsanspruch läuft mit Inverzugsetzung an, also mit der Aufforderung zur Auskunft und Leistung. Rückwirkend kann er in der Regel nicht geltend gemacht werden.

Anke S., Anhalt-Bitterfeld:

Das Trennungsjahr läuft jetzt ab und ich werde die Scheidung beantragen. Ich war schon immer die Hauptverdienerin in der Ehe, während mein Mann nur geringe Einkünfte erzielt hat. Findet der Versorgungsausgleich statt oder kann er ausgeschlossen werden?

Das Gericht wird im Verfahren die einzelnen Anwartschaften ermitteln. Auch eine betriebliche Altersvorsorge oder private Rentenversicherungen werden berücksichtigt. Ziel des Versorgungsausgleichs ist eine gleichwertige Teilhabe der in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften. Über den Versorgungsausgleich entscheidet das Familiengericht von Amts wegen, es sei denn, Sie treffen mit Ihrem Mann noch eine Vereinbarung. Hierbei sind jedoch nicht nur Formvorschriften zu beachten. Am besten lassen Sie sich hierzu beraten.

Anja B., Altenburger Land:

Mein Mann und ich, wir sind beide Rentner, haben uns getrennt. Vorher haben wir noch eine neue Küchenmaschine gekauft. Muss sich mein Mann an den Kosten beteiligen? Die Maschine ist bei mir geblieben.

Nach Paragraph 1357 BGB ist jeder Ehegatte berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des

Beide Elternteile bleiben nach ihrer Trennung zum Unterhalt verpflichtet. Das gilt auch für den Fall des Wechselmodells.

FOTO: DPA

Zum Thema Familienrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Experten anzurufen und ihnen Fragen zu stellen. Unter anderem Mediziner, Juristen, Gärtner oder Verbraucherschützer stehen Rede und Antwort. Die interessantesten Fragen und Antworten werden freitags an dieser Stelle veröffentlicht.

Das Thema der nächsten Woche: Arbeitsrecht FOTOS: WÜRBACH (2), PRIVAT



Marie-L. Merschky
Fachanwältin
Halle



Anja Wicht
Fachanwältin
Eisleben



Sandra Baatz
Fachanwältin
Naumburg

„Eltern können sich über jede Form der Kinderbetreuung einigen. Im Vordergrund steht immer das Wohl des Kindes.“

Olivia B., Naumburg:

Ist das Wechselmodell gesetzlich vorgeschrieben?

Das Wechselmodell ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Bei Trennung der Eltern betreut in der Regel ein Elternteil das Kind und der nicht betreuende Elternteil ist barunterhaltspflichtig. Unabhängig von dem Residenzmodell können sich die Eltern über jede Form der Kinderbetreuung einigen. Im Vordergrund steht immer das Wohl des Kindes. Die Frage der Unterhaltszahlung ist beim Wechselmodell anders zu klären als beim üblichen Betreuungsmodell. Sollte tatsächlich jeder Elternteil das Kind monatlich im gleichen Umfang betreuen, dann kommt es zur Aufteilung des zu zahlenden Unterhalts entsprechend der Höhe des Einkommens des jeweiligen Elternteils in Anwendung der Düsseldorf-Tabellen.

Sandro V., Bernburg:

Kann die Mutter unseres gemeinsamen Kindes ohne meine Zustimmung umziehen, das Kind in einer anderen Kita anmelden und mir durch eine weite Entfernung den Umgang erschweren?

Prinzipiell ist bei gemeinsamer elterlicher Sorge für erhebliche Entscheidungen der andere Elternteil zu befragen und seine Zustimmung einzuholen. Gegen den ausdrücklichen Willen des anderen Elternteils darf das Kind nicht aus der bisherigen Umgebung, etwa Kita, Schule, Wohnort und häusliches Umfeld, herausgenommen werden. Sollten die Eltern sich nicht einigen, kann das Familiengericht eingeschaltet werden.

Anja L., Mansfeld-Südharz: Mein Partner und ich leben jetzt seit fast einem Jahr getrennt. Unser Sohn wird erst drei Jahre alt. Umgänge finden regelmäßig statt. Mein Sohn schläft schon auch mal drei bis vier Nächte am Stück beim Kindesvater. Er will jetzt unbedingt ein Wechselmodell, aber vermutlich, weil ich die Kindesunterhaltsansprüche beim Jugendamt gegen ihn prüfen lasse. Kann er einfach so ein Wechselmodell erzwingen?

Nein, das lässt sich aufgrund des Alters Ihres Kindes nicht so ohne Weiteres gegen Ihren Willen durchsetzen. Ein Wechselmodell bedeutet grundsätzlich strengere Anforderungen im Rahmen der Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Kindeseltern. Für kleinere Kinder gibt es bereits Studien, wonach ein paritätisches Wechselmodell dem Kindeswohl eher nicht entspricht. In diesem Alter benötigen Kinder eine feste Bezugsperson. Wenn die Kinder zu häufig zwischen den Elternteilen

wechseln, haben sie Schwierigkeiten, den Bezug zum anderen Elternteil herzustellen und auf dieser Grundlage ihre eigene Persönlichkeit zu entwickeln. Wenn Kinder in der Lage sind, ein Zeitverständnis zu entwickeln und sich selbst dazu hinreichend artikulieren können, was zumeist im Grundschulalter der Fall sein sollte, ist das Wechselmodell grundsätzlich möglich.

Rainer M., Sangerhausen:

Meine Frau und ich praktizieren das Wechselmodell. Ich habe ein sehr viel höheres Einkommen. Nun ist meine Frau der Auffassung, dass ich mehr der Kosten der Kinder tragen solle als sie. Hat Sie recht?

Das Wechselmodell führt nicht dazu, dass damit keine Pflicht zum Unterhalt mehr gegeben ist. Der Besserverdienende hat auch mehr zum Unterhalt der Kinder beizutragen als der Schlechterverdienende.

Daniel A., Halle:

Meine Tochter lebt im Wechselmodell bei uns. Grundsätzlich gibt es eigentlich keinen Streit, aktuell tun sich aber Probleme in finanzieller Hinsicht auf. Die Kindesmutter will plötzlich, dass ich ihr anteiligen Unterhalt zahle. Mein Einkommen beträgt schon das Doppelte von dem der Kindesmutter. Wir teilen uns eigentlich alle Kosten. Muss ich trotzdem Unterhalt zahlen?

Ja, denn das Wechselmodell führt nicht dazu, dass überhaupt kein Unterhalt mehr zwischen den Eltern gezahlt wird. Jeder Elternteil wird unterhaltspflichtig. Die Unterhaltshöhe richtet sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dabei aber nach den Einkommensverhältnissen der beiden Elternteile. Für die Berechnung werden die Gesamteinkünfte von beiden Elternteilen ermittelt, diese müssen addiert werden und daraus wird sodann der sich ergebende Unterhaltsbedarf aus der Unterhaltstabelle abgelesen. Der Unterhaltsbedarf erhöht sich gegebenenfalls noch um Mehrbedarf. Die Eltern haften dann im Verhältnis ihrer Einkünfte.

Anika Würz notierte die Fragen und Antworten.